



UPDF

WWW.UPDF.COM

Az.: 27 O 72/24

Berlin II

Beglaubigte Abschrift



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sisters e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hoffmann**, Dänische Straße 15, 24103 Kiel, Gz.: Z-6376/24-HE

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 27 - durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

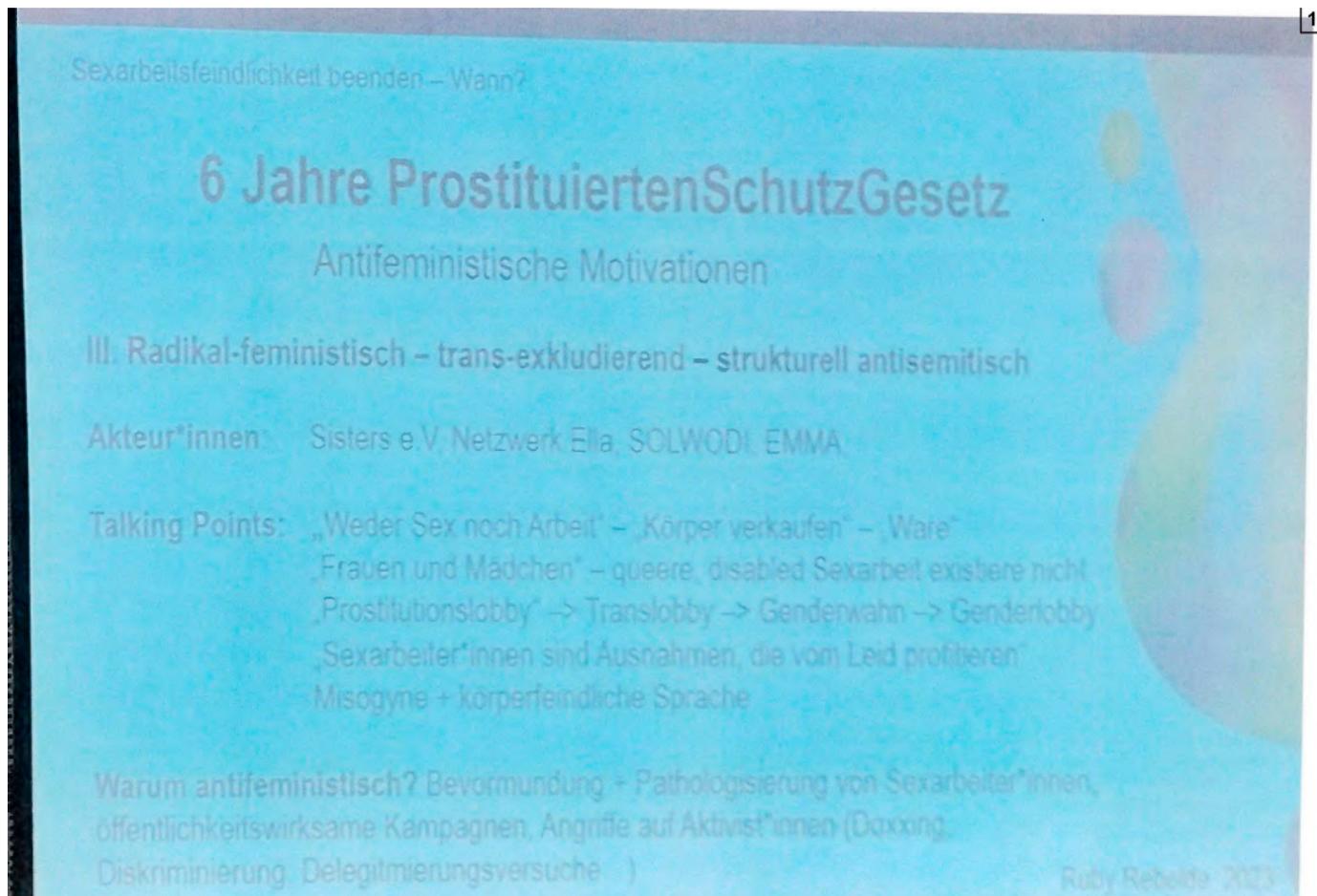
Die Parteien streiten über Unterlassungsbegehren hinsichtlich während eines Vortrags getroffenen

Der Kläger ist ein Frauenrechtsverband mit Sitz in Stuttgart, der sich für das sog. „Nordische Modell“ und damit die Kriminalisierung von Kunden der Prostituierten einsetzt und sein Engagement vornehmlich durch Spenden finanziert. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Unterstützung von Zwangsprostituierten bei deren Ausstieg aus der Prostitution. In seinen Veröffentlichungen verwendet der Kläger Begriffe wie „Prostitutions-Lobby“.

Die Beklagte hält deutschlandweit Vorträge und ist Publizistin zum Thema Prostitution. Als solche setzt sie sich für die Entkriminalisierung von Prostitution ein.

Anlass des hiesigen Rechtsstreits ist ein Vortrag, den die Beklagte am 12. Mai 2023 in Berlin bei der Diakonie Deutschland im Kontext eines Fachtags der „Initiative Respekt und Schutz für Sexarbeiter*innen“ hielt. Thema des Vortrags war das Prostitutionsgesetz. Die Veranstaltung war öffentlich. Der Fachvortrag der Beklagten hatte unter anderem die Auswertung von Argumenten im Sinne einer Diskursanalyse zum Gegenstand.

Während des Vortrags zeigte die Beklagte die folgende Folie:



Sexarbeitsfeindlichkeit beenden – Wann?

6 Jahre ProstituiertenSchutzGesetz

Antifeministische Motivationen

III. Radikal-feministisch – trans-exkludierend – strukturell antisemitisch

Akteur*innen: Sisters e.V., Netzwerk Ella, SOLWODI, EMMA

Talking Points: „Weder Sex noch Arbeit“ – „Körper verkaufen“ – „Ware Frauen und Mädchen“ – queere, disabled Sexarbeit existiere nicht
 „Prostitutionslobby“ → Translobby → Genderwahn → Genderlobby
 „Sexarbeiter*innen sind Ausnahmen, die vom Leid profitieren“
 Misogynie + körperfeindliche Sprache

Warum antifeministisch? Bevormundung + Pathologisierung von Sexarbeiter*innen, öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Angriffe auf Aktivist*innen (Doxxing, Diskriminierung, Delegitimierungsversuche)

Ruby Rebelle 2023

Auf dieser finden sich die Stichpunkte „radikal-feministisch - trans-exkludierend - strukturell antisemitisch“ und darunter unter dem Punkt „Akteur*innen“ der Kläger.

Mit welchen Worten genau die Beklagte diese Folie einleitete und was sie genau im Zusammenhang mit der Folie über die Klägerin äußerte ist zwischen den Partieren streitig. Jedenfalls äußerte sie aber, dass der Kläger „antisemitische Verschwörungsmythen“ nutze. Eine Diskussion fand im Rahmen des Vortrags auf Wunsch der ausrichtenden Initiative nicht statt.

Nachdem die Beklagte auf eine anwaltliche Abmahnung nebst Aufforderung zur strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht reagierte, erließ das Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung zugunsten des Klägers (Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 13.7.2023, Az. 46 O 126/23, Anl. K2). Das Kammergericht hat dieses Urteil im Urteil vom 08.02.2024 (Az. 10 U 129/23, Anl. B2) abgeändert und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe in ihrem Vortrag erklärt, der Kläger würde nach „antisemitischen Mustern“ vorgehen. Insbesondere nutze er Argumentationen, die „strukturell antisemitisch“ seien und zeige Herangehensweise und Tendenzen auf, die „strukturell antisemitisch“ seien. Dafür habe die Beklagte den Begriff der „Prostitutionslobby“ angeführt, welchen der Kläger in seinen Veröffentlichungen teilweise genutzt habe. Weiter habe die Beklagte in ihrem Vortrag behauptet, der Kläger verwende „antisemitische Verschwörungsmythen“.

Der Kläger meint, die Bezeichnung als „antisemitisch“ sei nach dem hier allein maßgeblichen allgemeinen Empfängerhorizont unter Berücksichtigung des Kontexts der konkreten Veranstaltung als „Judenhass, Judenfeindlichkeit oder Judenfeindschaft“ zu verstehen. „Strukturell“ werde nach Perspektive eines verständigen Dritten unter Berücksichtigung des konkreten Kontextes der Veranstaltung als „grundlegend, innewohnend, von der Struktur her“ verstanden. Da überhaupt keine Ansatzpunkte für ein jüdenfeindliches Verhalten und ein Verbreiten von „antisemitischen Verschwörungstheorien“ durch den Kläger bestehe, insbesondere auch nicht durch das in älteren Veröffentlichungen vereinzelt genutzte Wort „Prostitutionslobby“, sei die Äußerung in Abwägung vom Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit der Beklagten zu unterlassen.

Der Kläger beantragt,

es der Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

zu untersagen, die Behauptung zu verbreiten,

der Sisters - für den Ausstieg aus der Prostitution e.V. nutze Argumentationen, die strukturell antisemitisch seien und der Sisters - für den Ausstieg aus der Prostitution e.V. zeige Herangehensweisen und Tendenzen auf, die strukturell antisemitisch seien,

insbesondere, wenn dies geschieht, wie auf dem Vortrag der Beklagten am 12. Mai 2023 in Berlin bei der Diakonie Deutschland im Kontext eines Fachtags der „Initiative Respekt und Schutz für Sexarbeiter*innen“

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, bevor sie auf die Inhalte der streitgegenständlichen Folie eingegangen sei, habe sie gesagt: „Ich bezeichne die hier erwähnten Gruppierungen ausdrücklich nicht als Antisemit*innen, sondern ich stelle fest, dass sie strukturell antisemitische Verschwörungserzählungen nutzen.“ In diesem Zusammenhang habe sie Argumente, die Verschwörungserzählungen beinhalten und Begriffe, wie „Prostitutionslobby, Genderlobby und Translobby“ verwenden würden, erwähnt. Sie habe Verschwörungserzählungen als grundsätzlich als strukturell antisemitisch konnotiert eingeordnet. Sie habe dem Kläger auch nicht ganz allgemein „Herangehensweise und Tendenzen“ zugeschrieben habe, die „strukturell antisemitisch“ seien.

Die Beklagte meint, der Begriff „strukturell antisemitisch“ diene als Beschreibung einer Argumentationsweise, die vordergründig keineswegs gegen Jüdinnen und Juden gerichtet sei.

Da der Kläger Begriffe wie „Lobby der Prostitutionsindustrie“, einer „Prostitutions-Lobby“, den „Lobbyisten der Prostitutionswirtschaft“ oder der „Prostitutions-Lügenlobby“ verwende, dürfe seine Argumentation als strukturell antisemitisch bezeichnet werden.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG zu, da er durch die beanstandete Äußerung nicht rechtswidrig in seinem (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht verletzt wird und weitere Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht zu ziehen sind.

Da es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein sogenanntes Rahmenrecht handelt, dessen Schutzzumfang nicht abstrakt feststeht, sondern anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen, hier: mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, bestimmt werden muss (vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2. Aufl., § 1, Rn. 32 m.w.N.), setzt ein Unterlassungsanspruch voraus, dass dem Persönlichkeitsschutz insoweit der Vorrang einzuräumen ist.

Das ist vorliegend indessen entgegen der Auffassung des Klägers nicht der Fall.

1. Zunächst nimmt der Antragsteller als juristische Person des Privatrechts im Rahmen seines Tätigkeitsfeldes an dem grundrechtlich gewährten Persönlichkeitsschutz teil, Art. 19 Abs. 3 GG.

2. Dem Kläger stand aber gegen die Beklagte hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerung ein Unterlassungsanspruch zu. Dabei kommt es für die Beurteilung nicht darauf an, ob die Beklagte, wie vom Kläger vorgetragen und in seine Anträge aufgenommen vorgeworfen hat, er nutze Argumentationen, die strukturell antisemitisch seien und er zeige Herangehensweisen und Tendenzen auf, die strukturell antisemitisch seien oder ob die Beklagte lediglich, wie von ihr vorgetragen, festgestellt hat, dass der Kläger strukturell antisemitische Verschwörungstheorien nutze. In beiden Fällen besteht kein Unterlassungsanspruch des Klägers.

a. Die streitgegenständliche Äußerung ist zunächst als Meinungsäußerung einzuordnen.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen

aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen.

Die hier streitgegenständliche Aussage stellt sich nach diesen Grundsätzen als Meinungsäußerung dar. Denn sie bewertet bestimmtes Vorgehen des Klägers als „strukturell antisemitisch“ und kritisiert den Kläger auf diese Weise.

3. Diese Festlegung ist Weichen stellend für die Bestimmung des Schutzzumfangs des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Denn während es für die Zulässigkeit einer Tatsachenbehauptung vor allem auf deren Wahrheitsgehalt ankommt und unwahre Tatsachenbehauptungen in der Regel nicht geschützt werden, werden Meinungsäußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind, stets vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst (vgl. Korte, a.a.O. § 1, Rn. 14).

aa. Meinungsäußerungen sind durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen. Auf diese persönliche Stellungnahme bezieht sich der Grundrechtsschutz. Er besteht deshalb unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.2022 -1 BvR 523/21- Juris, Rn. 25; AfP 2023, 142ff.; NJW 2023, 510ff.). Zwar macht es im Rahmen der Abwägung einen Unterschied, ob eine Meinungsäußerung auf tatsächlicher Grundlage erfolgt oder es sich um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung handelt. Verfehlt ist es jedoch, im Rahmen der Abwägung eine festgestellte –wahre bzw. nicht erwiesen falsche- tatsächliche Grundlage als nicht ausreichenden „Mindestbestand an tatsächlichen Anknüpfungstatsachen“ zu qualifizieren (BVerfG, a.a.O., Rn. 27), denn dies liefe auf eine unzulässige inhaltliche Bewertung der Meinungsäußerung/Stellungnahme hinaus. Einer Abwägung bedarf es lediglich in einer eng begrenzten Ausnahmekonstellation nicht, nämlich dann, wenn sich eine herabsetzende Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne darstellt (BVerfG, a.a.O., Rn. 33).

bb. In Fällen, in denen beide Äußerungsformen –Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung/ Werturteil- miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen, ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die

Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte (BVerfG, a.a.O., Rn. 16). Ferner dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen werden und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem zu würdigenden Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird (BGH, Urteil v. 17.11.2009 -VI ZR 226/08- juris, Rn. 15; AfP 2010, 72ff.). Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts darf die beanstandete Äußerung nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 27.09.2016 -VI ZR 250/13- Juris Rn. 12; AfP 2017, 48ff.).

cc. Bei der Abwägung fällt vor allem ins Gewicht, ob die Äußerung im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder aber im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage getätigt wurde. Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, so spricht eine Vermutung zugunsten der Zulässigkeit der Äußerung (BGH - VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 34). Auf Seiten des Persönlichkeitsschutzes ist von Bedeutung, dass Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden dürfen, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu besorgen sind. Betrifft die beanstandete Äußerung die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden, ist eine Kritik an dessen Leistungen, die nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut, in der Regel zulässig und von diesem grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen (BGH -VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 21, 36).

dd. Meinungsäußerungen können nach einer Abwägung dennoch als unzulässig anzusehen sein, wenn es – gemessen an ihrer Eingriffsintensität – keine hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkte gibt. Fehlt es an einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage für Äußerungen, die den sozialen Geltungsanspruch oder die Ehre eines anderen verletzen können, können mithin auch Meinungen nicht durch die Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG und/oder 10 EMRK gedeckt sein (siehe nur EGMR, Urteil vom 25.10.2018, 38450/12, NJOZ 2020, 105 Rn. 16). Innerhalb der Abwägung macht es also einen Unterschied, ob es sich, wie hier, bei der Einschätzung von Beweggründen, Absichten oder Standpunkten eines anderen um eine auf Tatsachen fußende Schlussfolgerung handelt oder um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung (BVerfG, Beschluss

vom 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, juris Rn. 28; BVerfG, Beschluss vom 09.12.2020 – 1 BvR 704/18, juris Randnummer 23; BVerfG, Beschluss vom 04.08.2016 – 1 BvR 2619/13, Rn. 14; KG Ur. v. 7.3.2024 – 10 U 87/22, GRUR-RS 2024, 5989 Rn. 30).

4. In Anwendung der vorstehend angeführten verfassungsgerichtlich bzw. höchstrichterlich entwickelten Grundsätze erweist sich die beanstandete Äußerung der Beklagten als gemäß Art. 5 Abs. 1 GG zulässige Meinungsäußerung, die von dem Kläger hinzunehmen ist.

Vorliegend hat die Beklagte im Rahmen eines Vortrags entweder behauptet, der Kläger nutze Argumentationen, zeige Herangehensweisen und Tendenzen auf oder nutze Verschwörungstheorien, die jeweils „strukturell antisemitisch“ seien.

Das isolierte Herausgreifen des Begriffspaares „strukturell antisemitisch“ ohne Einbeziehung der konkreten Umstände und des Gesamtkontextes ist bereits im Ausgangspunkt unzulässig und verhindert eine zutreffende Sinndeutung der verfahrensgegenständlichen Äußerung. Die beanstandete Textpassage befand sich auf einer von mehreren gezeigten im Rahmen eines Vortrages der Antragsgegnerin am 12.05.2023 auf dem Fachtag der „Initiative Respekt und Schutz der Sexarbeiter*innen“ zum Prostituiertenschutzgesetz bei der Diakonie Deutschland.

Auch wenn der Begriff „antisemitisch“ in der Regel „judenfeindlich“ bedeutet, so ist vorliegend zu beachten, dass er mit dem Vorsatz „strukturell“ kombiniert wird. Ein verständiger Durchschnittsrezipient versteht dieses Begriffspaar so, dass wenn von „strukturell antisemitischen“ Methoden die Rede ist, diese nicht selbst antisemitisch sind, denn dann bedürfte es des Zusatzes „strukturell“ nicht. Vielmehr sind diese Methoden ihrer Struktur, also dem, was ihnen zugrunde liegt, antisemitisch, sie weisen also eine mit dem Antisemitismus vergleichbare Struktur auf.

Für diese Meinungsäußerung bestehen aber hinreichende Anknüpfungstatsachen. Denn der Kläger verwendet in seinen Veröffentlichungen unter anderem den Begriff der „Prostitutionslobby“, den die Beklagte als Verschwörungserzählung einordnet. Diese Argumentationsweise kritisiert die Beklagte in ihrem Vortrag aus Perspektive der Diskursanalyse. Diese Kritik mag scharf sein, sie weist aber Sachbezug auf und fußt auf einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Vorwurf des Antisemitismus insbesondere in Deutschland besonders schwer wirkt. Jedoch wird dem Kläger aus Sicht eines verständigen Durchschnittslesers gerade kein Antisemitismus oder eine antisemitische Einstellung vorgeworfen. Kritisiert werden lediglich die von ihm verwendeten Argumentationsmuster.

Hinzu kommt der Umstand, dass der Kläger lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen und Kritik

an seiner Tätigkeit auf dem im Interesse der Öffentlichkeit stehenden Gebiet der Rahmenbedingungen der Prostitution in Deutschland in gleicher Weise wie ein Gewerbetreibender hinsichtlich der angebotenen unternehmerischen Leistungen dann, wenn die Kritik nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut, grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähdiskussion hinzunehmen hat (vgl. BGH -VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 21, 36). Die Beurteilung bzw. Kritik an der Tätigkeit des Antragstellers durch die Antragsgegnerin baut aber nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen auf. Sie mag überzogen oder polemisch erscheinen, erreicht aber bei weitem nicht die Grenze zur Schmähdiskussion. Zudem fällt die hier streitgegenständliche Äußerung im Bereich einer aufgeladenen politischen Auseinandersetzung, in deren Rahmen auch scharfe Kritik zulässig sein muss. Beide Parteien betätigen sich im Prozess der politischen Meinungsbildung zum sensiblen und teilweise emotional aufgeladenen Thema der Legalisierung bzw. Kriminalisierung von Prostitution. In dieser aufgeheizten politischen Atmosphäre haben die Akteure derartiger Konflikte ein besonderes Interesse ihre Meinung auch zugespitzt und scharf zu formulieren.

Hinzu kommt schließlich, dass die Beklagte die Anknüpfungstatsachen für ihre kritische Bewertung offenlegt und ein verständiger Dritten insoweit ihr Argumentationsmuster nachvollziehen und für sich selbst bejahen oder ablehnen kann. Denn eben jene Begriffe wie „Prostitutionslobby“, auf denen die beklagte ihre Argumentation aufbaut werden auch auf der Folie ihres Vortrags genannt, sodass sich ihre Zuschreibungen und Bewertungen als nicht auf der Luft gegriffen, sondern sachbezogen darstellen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 709 S. 2 ZPO.

■■■■■■■■■■
Richter



UPDF

WWW.UPDF.COM

Landgericht Berlin II

27 O 72/24

Verkündet am 24.02.2025

■■■■■ JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.02.2025

■■■■■ JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle